



Allgemeine Verwaltung
Hofer Fabian
+43 6565 6208-71
standesamt@neukirchen.at

KUNDMACHUNG

Verfahren:
D/6758/2024
30.04.2024

**Betreff: Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2025/2026 -
Öffentliche Auflegung des Verzeichnisses**

I

Gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 11 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GschG), BGBl 256/1990 idgF., wird folgendes kundgemacht:

Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Die Amtshandlung ist öffentlich. Die Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist.

Das öffentliche Auswahlverfahren der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2025 und 2026 findet am

Dienstag, 21. Mai 2024 um 09:00 UHR

im Gemeindeamt (1. OG) statt.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 1 Abs. 2 GSchG)

II

Im Sinne des § 5 Abs. 3 iVm § 11 GSchG wird ein Verzeichnis aller ausgelosten Personen, die für die Jahre 2025 und 2026 zum Amt eines Geschworenen und Schöffen berufen werden können, angelegt.

Dieses Verzeichnis liegt zur öffentlichen Einsicht in der Zeit

von 22.05.2024 bis einschließlich 29.05.2024

während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 GschG) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 GSchG) stellen.

Über Einsprüche und Befreiungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Bürgermeister:
SCHWEINBERGER Andreas